

**Offshore Windparkprojekt Wikinger in der AWZ in der Ostsee
Antrag auf Änderung der Nebenbestimmung Nr. 23 (Terminbestimmung für Beginn der
Installation der Anlagen)**

Auf Antrag vom 25.08.2011 wird für die Genehmigung „Wikinger“ der Genehmigungsinhaberin

Iberdrola Renovables Offshore
Deutschland GmbH
Charlottenstraße 63
10117 Berlin

die Nebenbestimmung Nr. 23 neu gefasst.

Die Nebenbestimmung Nr. 23 lautete in der geänderten Fassung vom 05.05.2010:

Satz 1: Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2011 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.

Satz 2: Zum Erlöschen der Genehmigung kommt es auch dann, wenn nicht bis zum 31. August 2011 eine geprüfte Design Basis mit Vorentwurf gemäß Standard Konstruktion (erg. für das schwimmfähige Fundament) beim BSH eingereicht worden ist; dies gilt auch für die Einreichung eines Untersuchungskonzeptes für die ausstehenden Untersuchungen gem. StUK (3. Untersuchungsjahr).

Satz 3: Satz 2 gilt nicht, wenn bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt die planerische Verfestigung mindestens einer vom Genehmigungsinhaber beantragten anderen Gründungsform vorliegt, d.h., dass die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung der Unterlagen nach § 6 UVPG (in der Regel in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie) erfolgt ist und das Vorhaben im Zeitpunkt der Beurteilung der planungsrechtlichen Verfestigung unter materiellen Gesichtspunkten als grundsätzlich genehmigungsfähig bewertet wird.

Sätze 4 und 5: Ferner erlischt die Genehmigung, soweit der gesamte Windpark ohne hinreichende Begründung nicht im Rahmen der vorgesehenen Fristen errichtet, dauerhaft nicht in Betrieb genommen oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird oder einzelne Anlagen nur noch sporadisch betrieben werden. Die Genehmigungsbehörde setzt in diesen Fällen nach Anhörung des Genehmigungsinhabers angemessene Fristen.

Die Nebenbestimmung Nr. 23 lautet nunmehr:

Satz 1: Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2015 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.

Sätze 2 und 3: Ferner erlischt die Genehmigung, soweit der gesamte Windpark ohne hinreichende Begründung nicht im Rahmen der vorgesehenen Fristen errichtet, dauerhaft nicht in Betrieb genommen oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird oder einzelne Anlagen nur noch sporadisch betrieben werden. Die Genehmigungsbehörde setzt in diesen Fällen nach Anhörung des Genehmigungsinhabers angemessene Fristen.

Die Neufestsetzung des in der Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 genannten Termins steht unter folgenden auflösenden Bedingungen, die jeweils als Verfahrensschritte von der Genehmigungsinhaberin bis zu dem genannten Datum zu erfüllen sind.

lfd. Nr.	Verfahrensschritt	spätestes Datum
1	Einreichung von zertifizierter Design Basis und Vorentwurf für feste Gründungsstrukturen (Jacket)	31.12.2011
2	Durchführung der geotechnischen Haupterkundung und Einreichung des Baugrundhauptuntersuchungsberichts	15.02.2013
3	Geeigneter Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen einer bedingten Netzanschlusszusage	30.04.2013
4	Einreichung des Basic Designs gemäß Standard Konstruktion	31.07.2013
5	Nachweis der Verfügbarkeit von Fundamenten inkl. Parkinterner Verkabelung oder Nachweis der Verfügbarkeit von WEA	15.08.2013
6	Geeigneter Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbedingten Netzanschlusszusage	31.10.2013

Von den einzelnen Terminen kann auf vorherigen Antrag abgewichen werden, wenn die Abweichung nicht der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen ist. Bereits erfüllte Verfahrensschritte werden bei der Entscheidung über die Verlängerung berücksichtigt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens, ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

Begründung:

Die Genehmigungsinhaberin hat mit Schreiben vom 25.08.2011 rechtzeitig den Antrag auf Änderung und Neufassung der Nebenbestimmung 23 zur Terminbestimmung für den Beginn der Installationen der Bauarbeiten gestellt.

Die Genehmigungsinhaberin hat dargelegt, warum sie nicht in der Lage sein wird, bis zum 31.12.2011 mit der Installation der Anlagen zu beginnen. Nachdem im ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 16.05.2007 schwimmfähige Fundamente genehmigt worden sind, hat die Genehmigungsinhaberin nach der Übernahme der Projektrechte im Jahr 2010 eine Evaluierung der für das konkrete Vorhabensgebiet geeigneten Gründungsvarianten vorgenommen. Wie bereits im Änderungsbescheid vom 05.05.2010 ausgeführt wurde, wurden zusätzlich alternative Gründungsvarianten (Schwerkraffundament, Jacket und gedrehter Monopile) beantragt, die derzeit im Genehmigungsverfahren behandelt werden. Ein solches Vorgehen stellt sich als grundsätzlich zulässig dar, da es der Genehmigungsinhaberin insbesondere wegen etwaiger Umsetzungsschwierigkeiten der bisher noch nicht erprobten schwimmfähigen Offshorefundamente frei gestellt ist, weitere „herkömmliche“ Gründungsvarianten zu beantragen, für die im Offshorebereich mehr Erfahrungen vorliegen. Es ist der Genehmigungsinhaberin bekannt, dass auch für diese Gründungen die Voraussetzungen des Genehmigungsverfahrens nach der SeeAnIV erfüllt sein müssen.

Es hat sich auf Grund dieser Evaluierung der Genehmigungsinhaberin herausgestellt, dass feste Gründungsstrukturen (Jacket) gebaut werden sollen, ohne die vorliegende Genehmigung für das schwimmfähige Offshorefundament aufgeben zu wollen. Die Genehmigungsinhaberin hat durch die Einreichung eines Meilensteinplans für die Gründungsvariante „Jacket“ ihren Realisierungswillen ausreichend dargelegt. Es ist

diesbezüglich auch darauf hinzuweisen, dass die Genehmigungsinhaberin unter dem 10.08.2011 eine Umweltverträglichkeitsstudie für das beantragte Jacket-Fundament eingereicht hat. Hinsichtlich der bisher nicht erfolgten Umsetzung des Vorhabens ist auch die rechtliche Unsicherheit der fehlenden Bestandskraft wegen des laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen.

Da die Neufestsetzung des in der Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 genannten Termins unter auflösenden Bedingungen steht, die jeweils als Verfahrensschritte von der Genehmigungsinhaberin bis zu dem genannten Datum zu erfüllen sind, ist die Befürchtung ausgeschlossen, dass es zu einer exklusiven Flächenreservierung ohne den ernstesten, nachvollziehbaren Willen zur Realisierung des Vorhabens kommen kann.

Nur informatorisch wird darauf hingewiesen, dass sich diese Fristverlängerung auch mit Blick auf den Bescheid vom 05.05.2010 und die dort festgelegte Erlöschensfrist 31.08.2011 nicht als bedenklich darstellt. Die Genehmigung ist trotz der fehlenden Einreichung einer geprüften Design Basis mit Vorentwurf für das genehmigte schwimmfähige Fundament nicht erloschen. Diese Einreichung ist entbehrlich geworden, da rechtzeitig vor dem Fristablauf die planerische Verfestigung mindestens einer der zusätzlich beantragten Gründungsvarianten vorgelegen hat.

Die öffentliche Bekanntmachung der von der Genehmigungsinhaberin unter dem 10.08.2011 eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie erfolgte in den Nachrichten für Seefahrer vom 26.08.2011 sowie in den Zeitungen „Welt“ und „Ostsee-Zeitung“. Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 29.08. bis zum 29.09.2011 öffentlich aus. Da sich das Vorhaben in einem Vorranggebiet für die Energiegewinnung, insbesondere Windenergie, gemäß Raumordnungsplan für die deutsche AWZ in der Ostsee befindet und für dieses Vorranggebiet im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Raumordnungsplans eine strategische Umweltprüfung und eine Risikoanalyse hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durchgeführt wurde, kann das Vorhaben unter materiellen Gesichtspunkten als grundsätzlich genehmigungsfähig bewertet werden. Aus der für das Vorhaben eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie folgen keine Bedenken an dieser Bewertung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 30.08.2011

Im Auftrag



Dr. Nico Nolte